

Reichsgesetzblatt

Teil I

2016	Ausgabe 19. September 2016	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
19.09.2016	1. Bereinigungsgesetz, betreffend der Reichsgesetze die gegenstandslos wurden	1609191

1. Bereinigungsgesetz, betreffend der Reichsgesetze die gegenstandslos gewordenen sind

gegeben am 19.09.2016, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 03.10.2016 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 28

In nachfolgenden Gesetzen werden die Sonderrechte für Landesherren und der Fürstlichen Familie Hohenzollern den Rechten des Deutschen Volk gleichgestellt und weitere Gesetze ersatzlos gestrichen.

Artikel 1.

Das Einführungsgesetz des Gerichtsverfassungsgesetz zum Stand 07. Februar 1877 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5. wird als gegenstandslos gestrichen

Artikel 2.

Das Einführungsgesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Stand 18. August 1896 wird wie folgt geändert:

1. Der Artikel 57. wird als gegenstandslos gestrichen
2. Der Artikel 58. wird als gegenstandslos gestrichen
3. Die Artikel 153. bis Artikel 156. werden als gegenstandslos gestrichen
4. Die Artikel 158. bis Artikel 162. werden als gegenstandslos gestrichen
5. Die Artikel 204. und Artikel 205. werden als gegenstandslos gestrichen
6. Der Artikel 211. wird als gegenstandslos gestrichen

Artikel 3.

Das Einführungsgesetz der Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung) zum Stand 30. Januar 1877 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5. wird als gegenstandslos gestrichen

Artikel 4.

Die Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung) zum Stand 19. Februar 1877 wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 2 des § 196. wird ersatzlos gestrichen
2. Der Absatz 2 des § 340. wird ersatzlos gestrichen
3. Der Absatz 2 des § 441. wird ersatzlos gestrichen
4. Der Absatz 2 des § 444. wird ersatzlos gestrichen

Artikel 5.

Das Einführungsgesetz der Strafprozessordnung zum Stand 01. Februar 1877 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4. wird als gegenstandslos gestrichen

Artikel 6.

Die Strafprozessordnung zum Stand 01. Februar 1877 wird wie folgt geändert:

1. Der § 71. wird als gegenstandslos gestrichen

Artikel 7.

Das Personenstandsgesetz zum Stand 06. Februar 1875, Änderungsstand 18.08.1896 wird wie folgt geändert:

1. Der § 72. wird als gegenstandslos gestrichen

Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

Gegeben zu Berlin, den 19. September 2016

Im Allerhöchsten Auftrage des Deutschen Volkes

Präsidialsenat
Erhard Lorenz